

# RS Vwgh 2004/2/26 2000/15/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2004

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §167 Abs2;

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20;

EStG 1988 §4 Abs4;

## Rechtssatz

In den Sommermonaten Juli und August ist ein betrieblicher Einsatz des Kfz nur Anfang Juli und dann erst wieder Ende August erfolgt. Da auf Grund der Ausstattung des Wohnmobils (ua Sitze, Tische, Decken, Fernsehanlage) eine private Verwendung nicht von der Hand zu weisen war, vermag der Verwaltungsgerichtshof in der Annahme einer Privatnutzung und dem dazu zum Ansatz gebrachten Prozentsatz von 15 % keinen Verstoß gegen die Lebenserfahrung zu erblicken (Hinweis E 16. April 1991, 90/14/0043).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000150198.X04

## Im RIS seit

30.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.10.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)